

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00163 vom 27. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00163

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00163 du 27 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00163 del 27 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, liess der Unfallversicherung Stadt Zürich am

E. 2

1.

Mai

2012 einen am 15.

Mai 2012 erlittenen Unfall (Auffahrkollision auf dem Pannestreifen der Autobahn) melden. Sie war damals seit Dezember 2000 in einem 80

%-Pensum als Mitarbeiterin Hauswirtschaft im Pflegezentrum Y.____ angestellt und da mit bei der Unfallversicherung Stadt Zürich gegen die Folgen von

Unfällen versichert (Urk. 6/G001).

Die Unfallversicherung erbrachte Heilbehandlung so wie Taggeld. Die Versicherte wurde nach dem Unfall durch ein Case Management ihrer Arbeitgeberin unterstützt und konnte ihr Pensum nach anfänglich 100%iger Arbeitsunfähigkeit allmählich steigern; ab dem 13. Juni 2013 nahm sie ein 60

%-Pensum wahr (Urk. 8/T011 und 8/J004 S.

10). Am 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.